Zeitschrift: Schweizer Monatshefte : Zeitschrift für Politik, Wirtschaft, Kultur
Herausgeber: Gesellschaft Schweizer Monatshefte
Band: 57 (1977-1978)
Heft: 4

Rubrik: Kommentare

Nutzungsbedingungen
Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation
L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use
The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 13.07.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Kommentare

KANTONALE VERFASSUNGSNEUSCHÖPFUNGEN

Zum Beispiel die Verfassungen Jura und Aargau

Genau ein Jahr nach der Bestellung ihres Verfassungsrates stimmten die Jurassier über ihre Kantonsverfassung ab. Im Aargau jährte sich zur gleichen Zeit die Wahl des Verfassungsrates zum viertenmal, aber über ihre neue Kantonsverfassung werden die Aargauer erst nächstes Jahr abstimmen. Kunststück: Die Jurassier gründen einen neuen Kanton; sie beginnen bei Null; eine Grundwelle der Motivation ist vorhanden; ein Stück 19. Jahrhundert wird gespielt. Die Aargauer haben an eine Geschichte anzuknüpfen, vor allem an eine geltende Verfassung aus dem Jahr 1885, an die man sich in Generationen gewöhnt hat; Innovationen wollen sorgfältig mit Erfahrungen abgewogen werden. Das Ja der Jurassier zum Grundgesetz ihres neuen Staates stand zum voraus fest. Das Ja der Aargauer ist höchst unsicher, selbst wenn die Volksabstimmung nächstes Jahr in Zusammenhang mit dem 175-Jahr-Jubiläum des Kantons gebracht wird. Ein allgemeiner Wunsch nach Neubeginn ist nicht zu verspüren. Der Grundsatzentscheid für eine Totalrevision der Kantonsverfassung fiel vor fünf Jahren knapp positiv aus, aber ohne Lustgefühle. Man hoffte vor allem das damals bis zum Überdruss zitierte «helvetische Malaise» in konstruktive Bahnen zu lenken, der unzufriedenen Jugend einen Kristallisationspunkt für neue Ideen zu offerieren. So hat heute auch der Aargau eine neue Kantonsverfassung, allerdings erst im Entwurf, als Resultat vierjähriger Arbeit im zweihundertköpfigen Verfassungsrat. Das Werk ist in der ersten Jahreshälfte 1977 einer öffentlichen Diskussion ausgesetzt worden, bevor nun der Rat zur Schlussrunde ansetzen wird.

Beim Blick auf die beiden neuesten Kantonsverfassungen, Jura und Aargau, drängen sich nicht nur Vergleiche auf, sondern auch einige allgemeine Gedanken zur kantonalen Verfassungsgesetzgebung in dieser Zeit, die doch eine andere ist als das an verfassungspolitischen Neuschöpfungen reiche 19. Jahrhundert.

Abbilder des Zeitgeistes

Weder die jurassische noch die aargauische Verfassung weist neue Wege. Beide halten sich an das Grundmuster, wie es aus dem Jahrhundert des liberaldemokratischen Aufbruchs überliefert worden ist. Man hat alles irgendwo abgeschrieben und mit einigen punktuellen Neuschöpfungen, meist bloss formeller Natur, garniert. Die Jura-Verfassung ist ein Schnellschuss, aus verständlicher politischer Ungeduld entstanden, streckenweise tagespolitisch geprägt. Das beginnt etwa bei den «Sozialrechten», einem Prestigeobjekt heutiger verfassungspolitischer Diskussio-

nen. Entsprechend der parteipolitischen Konstellation im neuen Kanton hat man sich für ein «Recht auf Arbeit», ein «Recht auf Wohnung» und ein «Recht auf Ausbildung» entschieden, allerdings – offenbar die Problematik erkennend – nicht als Teil des Grundrechtskatalogs, also nicht im Sinne individueller, einklagbarer Ansprüche gegen den Staat, sondern integriert in den Staatsaufgabenkatalog, als Ergänzung der Aufträge und Anweisungen an den Gesetzgeber. Proklamationen ohne verfassungsrechtliche Relevanz gibt es auch sonst noch. «Der Staat fördert die Übernahme der Zahnbehandlungskosten durch die Krankenversicherung»: Der Satz stünde jedem Parteiprogramm wohl an, aber Verfassungshöhe hat er so wenig wie die detaillierte Bestimmung über die Schaffung eines «Büros für Frauenfragen».

Schaden tun solche Polit-Artikel in der Verfassung nicht – es sei denn, es würden damit, wie etwa mit den «Sozialrechten», beim Bürger Illusionen über die Möglichkeiten des Staates geweckt. Verfassungen sollen auf Dauer angelegt sein, sind aber auch Abbilder des Zeitgeistes. Das gilt auch für die aargauische, die sich vielleicht etwas schärfer an rein rechtliche Kriterien hält, aber ihrerseits nicht ohne Firlefanz auskommt («Der Staat fördert die Vielfalt der Information durch Massenmedien»).

Der Kantönligeist ist intakt

Vom übergeordneten Bundesrecht aus beurteilt, ist diese kantonale Verfassungsgeberei teilweise Hochangeberei. «République et canton de Jura» beliebt sich in Artikel 1 als «souverän» zu bezeichnen, als ob die Schweizergeschichte seit 1798 stillgestanden wäre. Die «Souveränität» der Kantone war schon 1848, als sie nochmals Einzug in die Bundesverfassung hielt, ein Nostalgie-Begriff zur musikalischen Verschönerung der Stunde, die geschlagen hatte. Und erst heute! Von den Zwängen und guten Gaben des Bundes in praktisch allen kantonalen Tätigkeitsdomänen ist auch in modern sein wollenden Kantonsverfassungen nur ganz verschämt die Rede. Man tut, als ob man immer noch, wie im Ancien régime, eigene Gesandte in alle Welt ausschwärmen liesse.

Die 68 000-Seelen-Republik im Pruntruter Zipfel beruft sich in ihrer Constitution einleitend auf Internationales, nicht auf Eidgenössisches. Die Menschenrechte werden gleich in dreifacher Ausführung (Erklärung 1789, Uno-Charta 1948, Europa-Konvention 1950) angerufen, und auch die «Zusammenarbeit unter den Völkern» fehlt nicht in den Zielsetzungen der Präambel. Jura und Aargau formulieren eigene Kataloge der klassischen negativen Freiheitsrechte, als ob Bundesverfassung und Bundesgerichtspraxis auf diesem Gebiet noch Spielraum für besondere kantonale Freiheitsräume des Individuums beliessen und als ob solches im kleinen schweizerischen Raum heute überhaupt noch denkbar oder gar wünschbar wäre. Jura und Aargau formulieren imponierende gesetzgeberische Vorsätze (Aufgaben des Staates), als ob der Spielraum eines Kantons nicht an allen Ecken und Enden durch Gesetze des Bundes eingeengt und normiert wäre. Bundesstaatsrechtlich ist übrigens der Kanton überall dort frei, eine Aufgabe legislatorisch anpacken, wo sich nicht der Bund via Revision der

Bundesverfassung ein Gebiet ausdrücklich vorbehalten hat. Infolge des ständigen Erosionsprozesses am herkömmlichen Kompetenzbereich der Kantone ist es im Grunde wenig sinnvoll, in Kantonsverfassungen detaillierte Absichtserklärungen für die kantonale Gesetzgebung festzuhalten. Im Aargau hat man sich bei diesen Anweisungen an den Gesetzgeber immerhin zur Konsequenz entschlossen und sie – wenn schon, dann schon – in abschliessender Enumeration ausgestaltet, womit ein kantonal-staatsrechtliches Novum geschaffen wird. Für die Erfüllung jeder Staatsaufgabe, die dem Kanton nicht durch Bundesrecht auferlegt ist, muss in der neuen aargauischen Kantonsverfassung eine Grundlage gegeben sein. Damit wird, analog der Regelung auf Bundesebene, für neu auftauchende Staatsaufgaben ein zweistufiges Verfahren vorgesehen: Verfassungsrevision (als obligatorischen Grundsatzentscheid des Volkes), Gesetzeserlass (nurmehr fakultative Mitsprache des Volkes).

Der Kantönligeist ist intakt – auch (und vor allem) bei Neugründern. Man schafft Verfassungen wie für souveräne Staaten. Das wuchernde Subventionswesen hat das Gefühl der Eigenstaatlichkeit nicht gebrochen. Vom Geld spricht man nicht, schon gar nicht in Verfassungen. Föderalistische Courtoisie. Das Schmieröl des Föderalismus wird als selbstverständlich angesehen.

Essentialien sind nur die institutionellen Fragen

Nach dem Grundmuster des 19. Jahrhunderts besteht eine Verfassung aus drei Teilen: Grundrechte (insbesondere negative Freiheitsrechte), Staatsaufgaben (Kompetenzen) und institutioneller Aufbau des Staates. Eine wirklich aktuelle Kantonsverfassung könnte sich Punkte eins und zwei ersparen, weil, wie erwähnt, für kantonale Freiheitsräume des Individuums sinnvollerweise kein Spielraum mehr besteht und der Aktionsradius des Kantons schon durch die Kompetenzvermutung von Artikel 3 der Bundesverfassung gegeben ist. Eine Kantonsverfassung könnte heute ein Dokument von ein paar Seiten sein: mit einigen allgemeinen Zielsetzungen und einer Skizze über das Institutionelle. Ein Drittel der Artikel (Jura, 138) oder Paragraphen (Aargau, 116) könnte genügen. Nur die Regeln über die staatliche Willensbildung und die Behördenorganisation stellen Essentialien einer Kantonsverfassung dar. Der Rest ist Garnitur und Referenz an Althergebrachtes. Insofern liegen auch die Komplimente für die angebliche Progressivität der Jura-Verfassung schief. Es ist leicht, aber dem Postulat von Verfassungswahrheit und Verfassungsklarheit kaum dienlich, kantonal ein «Recht auf Arbeit» vorzugaukeln, zu dessen Durchsetzung dem Kanton die nötigen Kompetenzen fehlen. Fortschrittlich wäre es, endlich auch verfassungsmässig einzugestehen, dass die Kantone keine Staaten mehr sind, dass die wichtigsten Entscheidungsbefugnisse heute der Bund beansprucht.

Zentrale Aufgabe des kantonalen Verfassungsgesetzgebers ist die Regelung der Volksrechte. Jura und Aargau wollen auf das im 19. Jahrhundert als Paradestück direkter Demokratie auf Kantonsebene erkämpfte obligatorische Gesetzesreferendum verzichten. Der Jura kann das leicht tun, der Aargau muss über den Schatten seiner Geschichte springen. Das Minus an Mitsprache

des Volkes wird gemildert durch eine Reihe flankierender Massnahmen im Sinne einer «Verwesentlichung» der demokratischen Rechte. So wird die in den letzten Jahren von Regierung und Parlament über gesetzliche Kompetenzdelegationen betriebene Aushöhlung der Abstimmungsdemokratie mit neuartigen Kautelen zurückgenommen. Das Dekret (rechtsetzender Parlamentsbeschluss) wird abgeschafft; alles Wesentliche muss inskünftig in Gesetzen stehen, die dem fakultativen Referendum unterstehen. Auch das Ausgabenreferendum wird zwar quantitativ abgebaut, qualitativ aber durch ein sinnvolles Delegationsverbot aufgewertet. Die Einführung der Verfassungsgerichtsbarkeit, auch im Jura vorgesehen, stellt eine weitere Sicherung der Rechte des Bürgers dar. Die Aargauer sehen ferner die Möglichkeit eines fakultativen Referendums für staatsleitende Beschlüsse (Planungen) vor, schliesslich die erwähnte Klausel, dass jedes autonom-kantonale Gesetz einer ausdrücklichen Grundlage in der Kantonsverfassung bedarf, womit dem Volk bei neu auftauchenden Staatsaufgaben ein verfassungspolitischer Grundsatzentscheid obligatorisch vorbehalten bleibt.

Dass man sich bei kantonalen Verfassungsneuschöpfungen nicht auf rechtlich Notwendiges beschränkt, sondern auch Gott und die Welt, ein Menschenbild und alle darauf gründenden politischen Vorstellungen konstitutionell einfangen will, hat immerhin auch sein Gutes. Im Jura wie im Aargau ist durch den Verfassungsrat viel Bürgersinn mobilisiert worden für eine Anstrengung, deren Ergebnisse über den unmittelbaren Anlass hinausreichen.

Samuel Siegrist

VERLEGENHEIT BELGRAD

Zwischen den Schlussakten von Helsinki, die am 1. August 1975 unterzeichnet wurden, und der Folgekonferenz von Belgrad, die Mitte Juni begann, werden weniger als zwei Jahre vergangen sein. Der Streit um die «Menschenrechte» als Teil der «menschlichen Erleichterungen» im «Korb III» der Abmachungen steht im Mittelpunkt der Aufmerksamkeit im Westen wie im Osten. Dafür gibt es negative und positive Gründe.

Zu den negativen gehört, dass die Probleme der militärischen Sicherheit zwischen den bilateralen Gesprächen Washington-Moskau und den Truppenabbau-Verhandlungen in Wien der KSZE (Konferenz über Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa) in den entscheidenden Aspekten entzogen sind. Korb I kann daher nicht viel enthalten. In den Wirtschaftsbeziehungen wiederum mag zwar das Problem der wachsenden östlichen Verschuldung zur Sprache kommen, aber eine dramatische Kontroverse scheint niemand zu erwarten.

Bleibt Korb III, dessen Inhalt sich zur Kontroverse anbietet oder aufzwingt. Alles, was mit Bewegungs-, Informations-, Ausdrucksfreiheit zu tun hat, wurde inzwischen aktueller. Dabei

sehen alle Regime des Ostens und manche Regierungen des Westens – vielleicht die meisten! – diese Kontroverse mit Unbehagen. In der Polemik der kommunistischen Regierungen werden die Menschenrechte in Anführungszeichen gesetzt, gegen die westliche Arbeitslosigkeit als Versagen eines Rechts auf Arbeit auf die Waage gelegt – innerhalb der westeuropäischen parlamentarischen Union hat der italienische Kommunist Segre mit dieser Gleichung die Zustimmung auch der bürgerlichen Abgeordneten gefunden. Die Frage nach den Rechten gilt als Trojanisches Pferd des Westens, als zielstrebig eingesetzte Waffe, um die sozialistischen Ordnungen zu schwächen und zu zersetzen. Um so notwendiger ist die Feststellung, dass die vom Protokoll von Helsinki ermutigten östlichen Intellektuellen von sich aus diesen Forderungen neue Virulenz gegeben haben.

Wie war es denn bei jenen Gesprächen, die zu Helsinki führten? Damals zeigten die Amerikaner an den «Erleichterungen» von Korb III viel weniger Interesse als die Europäer. Das hatte mit Problemen der Ausreisemöglichkeiten, der Familienzusammenführung zu tun, aber auch mit einem europäischen Interesse am Dialog. Manche offizielle Osteuropäer haben aus ihrer Sympathie für diesen europäischen Dialog kein Hehl gemacht. Deutlich waren die Unterschiede zwischen der Sowjetunion und manchen osteuropäischen Ländern wie Polen und Ungarn.

Den Amerikanern lag damals an einer schnellen Einigung; sie drängten ihre europäischen Partner, keine Schwierigkeiten zu machen, nicht durch lästige Prinzipienreiterei den Abschluss zu verzögern. Heute ist der neue amerikanische Präsident Vorkämpfer der «Menschenrechte», während sich in Europa die warnenden Stimmen erheben, man möge diesen Disput nicht überziehen. Ein eigenartiger Positionswechsel. Man hat hier meist nur den Klimawechsel in Washington beachtet: Präsident Ford wollte Solschenizyn nicht empfangen, Präsident Carter sprach mit Bukowsky. Man übersieht oft den gleichzeitigen Klimawechsel in Westeuropa – von Konzertierung im Namen gemeinsamer Grundsätze zum «Pscht!» in Richtung Washington.

Die Europäer – damit wird hier jener Teil Europas gemeint, der nicht zum östlichen Bündnissystem gehört, Bundesgenossen im Atlantikpakt und Neutrale – fürchten abwechselnd den amerikanischen Isolationismus und den amerikanischen «Ideologismus» mit Kreuzzuggedanken und messianischem Moralismus, der zu schärferen Spannungen führt. Diese Europäer wünschen sich eine überaus fein nuancierte amerikanische Weltpolitik, die das Wunder vollbrächte, in keiner Richtung zu weit zu gehen, dem europäischen Sicherheitsbedürfnis entgegenzukommen, aber auch die europäische Erpressbarkeit zu berücksichtigen.

Nun ist ein amerikanischer Moralismus, wie immer man ihn definiert, auch eine Notwendigkeit, um die eigene Öffentlichkeit für eine engagierte Weltpolitik zu gewinnen, weil hier eine Metternichsche Kabinettspolitik nicht machbar ist. Diese Gegebenheiten sind den Europäern unbequem, aber da es keine europäische Gemeinschaft gibt, die in der Lage ist, sich selber zu schützen, muss sie mit einer Schutzmacht rechnen, die nicht immer genau so handelt, wie es die Europäer haben möchten.

Auch ist zu bedenken, dass es keinen

so schlichten Gegensatz zwischen amerikanischer und europäischer Haltung gibt, sondern eine europäische Vielstimmigkeit. Holland und Norwegen haben auf die Verfolgung der tschechischen Charta-77-Unterzeichner direkt reagiert, während Frankreichs Präsident grundsätzlich jedes Eingehen auf «Einzelfälle» ablehnt.

Die tschechische, übrigens auch von Slowaken unterzeichnete Charta 77, für die sich überall im Osten Solidaritätskomitees gebildet haben, ist zum Symbol geworden für den Willen, die verbrieften Verpflichtungen ernst und die Regierungen beim – nicht wirklich so gemeinten – Wort zu nehmen. Die Unterzeichner haben nicht einmal einen Verein gebildet und erst durch die offizielle Gegenpropaganda ein Mass von Bekanntheit und damit von Solidarisierungen, auch bei Arbeitern, erreicht, das sie kaum voraussehen konnten.

Diese «Dissidenten» wollen nicht Dissidenten sein, sie sind auch keine Revisionisten, denn sie beanspruchen nicht, den Marxismus richtiger zu deuten als die offiziellen Ideologen. Sie wollen öffentlich tätig sein und kommunizieren. Während im Westen marktgängige Publikationen sich als «underground» stilisieren, weil das chic ist, wollen jene, die wirklich zu *samisdat* und Exiltätigkeit gezwungen werden, fort aus diesem aufgezwungenen Untergrund. Sie setzen Namen und Adresse unter ihre Manifeste, ihre Briefe an Redaktionen. Auch ist auffällig, dass jene westlichen Intellektuellen, die für die Tschechen der Charta 77 und die Polen des Komitees für die verfolgten Arbeiter eintreten, in ihren eigenen Gesellschaften meist als Unbequeme gelten, zum Beispiel Heinrich Böll, Max Frisch. Sie üben Solidarität ohne politische Zielsetzung – eben das erwarten die östlichen Kämpfer für Menschenrechte.

Die Aktualisierung der Menschenrechtsproblematik ist ein Nebenprodukt der Entspannung – und mit ihm wurde weder im Osten noch im Westen gerechnet. Prominente russische Dissidenten haben Helsinki als westliche «Kapitulation» verurteilt und genauso haben viele im Westen in dieser Gipfelkonferenz den sowjetischen Triumph beklagt. Die so dachten, müssten nunmehr ihr Urteil revidieren. Nach einer Schablone galt Ideenkonfrontierung als Teil des «kalten Krieges»; die Détente würde damit Schluss machen. Tatsächlich hat gerade die Détente schärfere Ideenkonfrontation begünstigt, weil sie östliche Intellektuelle ermutigt hat auszusprechen, was sie bedrängt und bewegt. Hier war eine «Dialektik» am Werk, mit der auch die Anhänger des dialektischen Materialismus oft nicht gerechnet hatten.

Wenn sich russische Regimekritiker wie Solschenizyn, Maximow, Bukowsky als Gegner der Entspannung bekennen, so ist auch hier die Mehrstimmigkeit, der Pluralismus der Meinungen nicht zu übersehen: die Brüder Medwedev, der Schriftsteller Nekrassow, der Mathematiker Pljuschtsch treten ausdrücklich für «Détente» ein. Der Ausbruch aus einer aufgezwungenen Einmütigkeit führte notwendigerweise zur Vielstimmigkeit.

Von Osteuropäern kommen insgesamt nuanciertere Analysen als aus der Sowjetunion. Das hat zwei Ursachen: die grössere Nähe der freiheitlichen Traditionen in Osteuropa und der nationale Widerstand gegen äusseren Zwang. Dieser Widerstand schafft zuweilen unsichtbare Verbundenheiten

zwischen Machthabern – wieviel Macht haben die wirklich? – und Herausforderern. Die Härte sowjetischer Gerichtsurteile und psychiatrischer Strafbehandlung wird in Osteuropa nur selten erreicht.

Es gibt eine Fülle von Schikanen, die in Belgrad erwähnt werden mögen: Ausstossung aus Verbänden, Entzug von Wohnung, Führerschein, Telephon, sogar von Briefzustellung. Lohnt es, das alles zur Sprache zu bringen, wenn es Vereinbarungen in anderen Fragen zu verhindern droht?

Helsinki war ein Ensemble, eine Verzahnung von Resultaten – und die einzigen, die eindeutig westlichen Wünschen und zugleich individuellen östlichen Hoffnungen entsprachen, bezogen sich auf Korb III. Wenn diese Hoffnungen gänzlich enttäuscht werden, dann beweist es, dass die Bekenner im Osten den Westlern nur eine Verlegenheit sind. Wenn jedoch diese Fragen unter den Teppich gewischt werden, könnte es schwierig werden, der Meinung im Westen alle sonstigen Vorzüge der KSZE plausibel zu machen. Niemand will die östlichen Regimes bedrohen. Der französische Präsident, der deutsche Bundeskanzler haben mit verschiedenen Begründungen davor gewarnt, zuweit zu gehen. Auch Präsident Carter hat seinen ursprünglichen Elan ein wenig gebändigt.

Was bedeutet es aber, wenn vom Westen her Hoffnungen geweckt wurden, die dann nur als Hindernis empfunden werden? Diese Hoffnungen knüpften sich an die Détente, und jetzt sagt der Westen denen, die daran glaubten, ihre Hoffnungen selber gefährdeten diese Détente. Darin liegt ein Widerspruch, aber vor allem – mit Widersprüchen kann man leben – ist es eine Peinlichkeit. Die Politiker in West und Ost mögen sich bemühen, diese Peinlichkeit wegzuschaffen oder sie möglichst zu übersehen, aber von der Öffentlichkeit, die im Westen nicht mit dem Staat identisch ist und die weit mehr umfasst als die «Intellektuellen», kann nicht erwartet werden, dass sie aus superklugen berechnenden Machiavellikern besteht. Solidarität wird erwartet und angerufen. Es finden sich hier sehr viele, die sich vor diesem Anruf nicht die Ohren verstopfen können, sondern sich, jenseits aller Taktik und Ideologie, betroffen fühlen. Auch das ist ein politischer Faktor.

François Bondy

EINE BAUERNKOMÖDIE VON ULRICH BRÄKER

Uraufführung der «Gerichtsnacht» im Stadttheater St. Gallen

War das nun Denkmalpflege, war es absichtsvolle Konfrontation ehrwürdiger Tradition mit lebendiger Gegenwart? Das Programmheft des Stadttheaters St. Gallen gibt keine genaue Auskunft darüber, wie denn nun Ulrich Bräkers Bauernkomödie *Die Gerichtsnacht oder Was ihr wollt* zweihundert Jahre nach ihrer Entstehung auf einmal den Weg auf die Bühne fand. Man hat in dieser Spielzeit in St. Gallen auch *Die Schlacht bei Lobositz* von Peter Hacks gespielt,

ein Stück, dessen pazifistischer Held Ulrich Bräker als Deserteur ist. Wollte man ihn nun als Autor sprechen lassen, den authentischen Bräker gewissermassen der Bühnenfigur eines Zeitgenossen gegenüberstellen? Dass der arme Mann im Toggenburg auch fürs Theater geschrieben hat, war seit langem bekannt, spätestens seit der weit verbreiteten dreibändigen Ausgabe seiner Schriften durch Samuel Voellmy im Birkhäuser-Verlag. Da nämlich beschreibt der Herausgeber in der Einleitung zu Bräkers Shakespeare-Büchlein auch die dramatischen Versuche des Volksschriftstellers, die auf das Jahr 1780 zu datieren sind. Der Text harrt allerdings immer noch der Veröffentlichung, wie denn der Nachlass Bräkers offenbar weit umfangreicher ist als das, was bis jetzt durch den Druck bekannt geworden ist. Man möchte gern erfahren, was denn nun den Ausschlag gegeben hat, seine Bauernkomödie gerade jetzt aufs Theater zu bringen, nachdem sie so lange im Archiv der Vadiana geschlummert hat. Aus der Aufführung selbst geht das nicht klar hervor: sie ist sorgfältig, reich ausgestattet und ansprechend realisiert, gediegene Bühnenarbeit vor allem hinsichtlich der technischen Einrichtungen, im ganzen ein Toggenburger Festspiel geradezu. Aber das historische Interesse genügt nicht ganz; das Theater ist kein Museum, auch kein kulturgeschichtliches Seminar mit Übungen. Man hätte, gerade in St. Gallen, wo die Proteste gegen die Absetzung des provokativen Stücks von Fugard als Mauerinschriften am Theater selbst zu sehen sind, eigentlich eine Lektion über das Thema erwartet, was Gegenwart des Theaters heisst, gerade auch in der Auseinandersetzung mit Bräker. Die denkmalpflegerischen Tendenzen haben sie, wenn nicht verhindert, abgedämpft und verharmlost.

Der Titel der Komödie, *Die Gerichtsnacht oder Was ihr wollt*, könnte vermuten lassen, Bräker versuche sich in den Fussstapfen seines verehrten Meisters Shakespeare. Keine Frage, dass ihn der innige Umgang mit den Dramen und Lustspielen, die so frei und ohne kunstrichterlichen Regelzwang die grosse menschliche Komödie vor uns hinstellen, zu eigenen Versuchen Mut gemacht hat. Es gibt von ihm Äusserungen, die das bestätigen, zugleich aber auch zeigen, dass er sich seiner Grenzen bewusst war. Auch Bräker hält sich an keine Einheit der Zeit und des Ortes, und auch er lässt seine Figuren manchmal in so kurzen Szenen auftreten, dass sich die Situation kaum entfalten kann. Darin mag man entscheidende Einflüsse Shakespeares erkennen. Im übrigen aber geht Bräker seine eigenen Wege und erweist sich auch in den Bauernszenen der *Gerichtsnacht* als das ursprüngliche, auf seine eigenen Erfahrungen und Beobachtungen bauende Talent, als das man ihn aus seinem Shakespeare-Büchlein und aus seiner Lebensbeschreibung kennt.

Nicht die Handlungsführung oder der umsichtig organisierte Gesamtzusammenhang sind seine Stärke, wohl aber die Einzelheiten, die unmittelbar getroffenen Figuren, das Charakteristische eines einfachen Zwiegesprächs. Typen und Affären des dörflichen Alltags im Toggenburg des achtzehnten Jahrhunderts auf einen dramatischen Höhepunkt hin auszurichten und zusammenzuführen, ist Ulrich Bräkers Sache nicht. Sein Stück krankt an der Aneinanderreihung, an der Gleichförmigkeit des Ablaufs, ferner besonders auch daran, dass ausgerechnet von dem

Gerichtstag, der der Gerichtsnacht vorausgeht, ebenso von einer dramatischen Bauernprügelei, nur im summarischen Bericht einer klatschsüchtigen Botin etwas zu erfahren ist: was mehrere Szenen vorzubereiten scheinen, wird dem Zuschauer vorenthalten. Auch treten im Verlauf des Abends immer neue Figuren auf, Spielarten des Volkscharakters, könnte man sagen; aber man darf nicht nach ihrer dramaturgischen Funktion fragen.

Was dem Abend trotzdem den Rang einer Entdeckung gibt, ist die ursprüngliche, bildhafte Sprache, die hohe Qualität und Originalität des einzelnen Bildes. Alle die zahlreichen Figuren aus dem Volksleben gewinnen dadurch plastische und lebendige Wirklichkeit. Denkt man an die vor kurzem noch dominierende Rolle des «neuen Realismus», an Autoren wie Kroetz, Fassbinder, Sperr, an die «Jagdszenen aus Niederbayern» etwa, so ist man versucht, das alles mit den Bräkerschen Volksszenen aus dem Toggenburg zu vergleichen. Der «arme Mann» kommt nicht schlecht weg dabei: er hat den Originalton voraus, sein realistischer Zugriff ist erstaunlich, etwa in den Szenen der jungen Burschen mit ihren Mädchen, ferner etwa in den Szenen im Wirtshaus. Was da ein Bücherwurm an Halbwissen unter die staunenden Zuhörer bringt, ist so komisch wie beklemmend: die Unwissenheit ist ein Zeichen der Ohnmacht. Dass Bräker selber – wie er im Untertitel aufzählt – zur Komödie auch «*Bauernphilosophie, Theologie, das Leben des Pöbels, Ehestand, lediger Stand, Bauerngeschwätz, Raisonnement vom Himmel, Erde und Höll – was ihr wollt. Recht und Unrecht – wie man will*» hinzufügt, entspricht wohl seiner Natur, seinem Drang nach aufklärerischer Deutung, aber schadet doch eher der Wirkung des Ganzen. Aber es macht Spass, ihm zuzuhören. Wenn der alternde Vice, der noch einmal von starkem Liebesverlangen ergriffen wird, seine Abfuhr verkraftet in einem drollig-tragischen Monolog, tut er es in Worten und Bildern, die Bräkers Naturbegabung ins schönste Licht rücken: «*s kann sich zu gewüssen Zeiten so etwas auf den Brustknochen setzen, dass man Tannen vor Buchen und Apfelbäum vor Maitle ansieht, dass man nicht weiss, obs Morgen oder Abend, ob die Welt grün oder blau ist.*» Oder wenn ein junger Mann einem andern die Entzückungen der Liebe schildert, ist darin die unverbrauchte Sprachkraft des Volkes: «*Ists wahr, Hänsle, bis du so juppenscheu? Ei, sei doch kein Narr, nicht so steckköpfig. Wenn du wüsstest, wie süss das ist, so nah bei einem Liebchen – wie warm 's ums Herze ist, wie süss ein Schmätzgen schmeckt – wenn dich so zwei Kirschenäugele verliebt anblicken! Und das holde Schmölchen im Kinn und jedem Backen ein Grübchen – schneeweisse Händchen deine Hände drücken und ein stolzer Busen schwellen sehe – zwei weisse, rundgedrehte Ärmchen dich umschlingen und deine um ein milchweisses, zartes Hälschen windest und so herzinniglich die wärmsten Küsse um die Wette folgen – das schmachtende Aufatmen fühlen – die süssesten Worte sagen – dann still sein – denken und denken – immer weiter denken – – welche Wohllust, Hänsle!*

Das Stadttheater St. Gallen hat dem zweihundertjährigen Stück eine gediegene Uraufführung bereitet. *Joachim Engel-Denis* inszenierte es auf einer Simultanbühne mit beweglichen Podesten, für die *Alexander Blanke* ein

klares Konzept entworfen hat. Den Vordergrund bilden zwei Spielebenen aus hellem Tannenholz, mit Haag und Brunnen und Scheitstock als Schauplatz für die Szenen, die im Freien spielen. Den Hintergrund bildet ein Balkengerüst mit Giebel, hinter dem eine ingeniöse Mechanik aus grossen Holzrädern mit Transmissionen sichtbar ist. Ein Knecht bringt das Ganze durch Drehen an einem Kurbelrad in Bewegung: wenn auf Rollen die Innenräume, Wirtshaus, Stube, Stall und Kammer abwechselnd herangeschoben werden, dreht sich das hölzerne Räderwerk zu Häupten der Figuren. Das bringt erwünschte Bewegung in die vorwiegend statische Bilderfolge, und überdies gibt es dem Szenenablauf etwas von Puppenspiel, etwas von toggenburgischer Sphärenmechanik sozusagen. Die Figuren treten in historisch getreuen Kostümen, in Trachten auf, was der Inszenierung eine betont volkskundliche Note gibt. Vielleicht soll das Räderwerk im Dachstock das Bauerntheater im Erdgeschoss verfremden? Es ist gewiss ein effektvoller Gag, zudem handwerklich hervorragend realisiert. Den schleppenden Ablauf der Szenen, besonders nach der Pause, vermag es freilich nicht zu beheben, und die Regie hat dagegen auch kein Mittel gefunden.

Man muss sich an Einzelheiten halten, an saftige und charakteristische Volkstypen, und da hat das ganze Ensemble seine Verdienste. Eine selbstgerechte Frömmlerin, ein besserwisserischer Dorfphilosoph, der nicht glauben kann, dass manchmal auch gelogen ist, was in Büchern steht, ein alternder Liebhaber, der mit seinem Schicksal hadert, weil ihn die jungen Mädchen auslachen, das sind die Typen, die Ulrich Bräker in seinen saftigen Volksszenen aus dem Toggenburg des ausgehenden achtzehnten Jahrhunderts vorführt. Schade eigentlich, dass die Uraufführung etwas befangen wirkt, zu wenig der derben Sprache vertrauend, die vielleicht nicht ohne Dämonie, nicht ohne die schneidende Schärfe der Wahrheit wäre. In der St. Galler Inszenierung wirkt alles ein wenig zurückgenommen und gedämpft, dafür brav und rechtschaffen, was ja wohl auch eine Eigenschaft Ulrich Bräkers ist. Und dann wiederum gibt es da am Schluss eine Prügelszene als grimmiges Nachtbubenstücklein, in der ein brutaler Ehemann seine gerechte Strafe empfängt. Der Eindruck, dass es unsere Theaterleute mit dem Volkstheater nicht leicht haben, sondern sich schwer tun damit, ist jedenfalls nicht abzuweisen. Ein Verdienst ist es in jedem Fall, Ulrich Bräker als Komödienschreiber vorzustellen.

Anton Krättli